

**Bergrechtliches Planfeststellungsverfahren  
für das Vorhaben  
„Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“  
der Firma Elbekies GmbH**

Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau,  
Geologie und Rohstoffe Brandenburg  
Vom 12. Juni 2024

Auf der Grundlage des § 52 Absatz 2a, 2b und Absatz 4 in Verbindung mit § 48 Absatz 2, §§ 55, 56, 57a und 57c des Bundesberggesetzes (BBergG) in Verbindung mit § 1 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) lässt das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe - im Folgenden LBGR genannt - den Rahmenbetriebsplan „Kiessandtagebau Mühlberg Werk V“, eingereicht am 17. September 2021 und letztmalig aktualisiert mit Datum vom 12. Februar 2024 durch die Firma Elbekies GmbH - im Folgenden Vorhabenträgerin genannt -, für den Geltungszeitraum bis zum 31. Dezember 2044 entsprechend den unter Abschnitt A. Ziffer II. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der unter Abschnitt A. Ziffer III. genannten Nebenbestimmungen zu.

Diese Zulassung umfasst die Gewinnung von Kies und Sanden im Nassschnitt, die Errichtung einer Bandbrücke über die L 663, die Errichtung zweier Zufahrten von der L 663 nach Süden in den Tagebau Mühlberg Werk V und nach Norden in das Werk II/Süderweiterung sowie die Wiedernutzbarmachung der entsprechend Anlage 1.3 des Rahmenbetriebsplans durch den Tagebau in Anspruch genommenen Gesamtfläche von circa 119,5 Hektar. Die eigentliche Abbaufäche beträgt 100 Hektar. Die Fläche des verbleibenden Restsees wird 73,2 Hektar betragen.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dieser Planfeststellung sind für dieses Vorhaben andere gesonderte behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich.

Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind die Zulassungen von Haupt-, Sonder- und Abschlussbetriebsplänen sowie wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 8 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes [WHG]).

Die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses wurde gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Mit Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses verliert die Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 16. Mai 2023 ihre Wirkung.

### **Eingeschlossene Entscheidungen**

#### **- Planfeststellung des Gewässerausbaus**

Gemäß §§ 67 ff. WHG in Verbindung mit § 89 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) wird der Ausbau (Herstellung) eines Gewässers durch Freilegung des Grundwasserspiegels zum Zweck der Kiessandgewinnung im Tagebau Mühlberg Werk V auf der Grundlage der unter Abschnitt A. Ziffer II. aufgeführten Antragsunterlagen und nach Maßgabe der Nebenbestimmungen unter Abschnitt A. Ziffer III. planfestgestellt. Die Unterhaltung des Gewässers obliegt der Vorhabenträgerin.

#### **- Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot für die Errichtung der Bandbrücke über die L 663 im Abschnitt 010 bei km 1,945-1,95 außerhalb einer Ortsdurchfahrt von Altenau nach Mühlberg gemäß § 24 Absatz 9 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG)**

Es wird die Ausnahmegenehmigung vom Anbauverbot für die Errichtung der Bandbrücke über die L 663, im Abschnitt 010 bei km 1,945-1,95 außerhalb einer Ortsdurchfahrt von Altenau nach Mühlberg gemäß § 24 Absatz 9 BbgStrG erteilt.

- **Sondernutzungserlaubnis für zwei gegenüberliegende Zufahrten an der L 663 im Abschnitt 010 von km 1,915 bis km 1,93 rechts und links gemäß § 22 in Verbindung mit § 18 BbgStrG für die Dauer von 20 Jahren**

Es wird die Sondernutzungserlaubnis für zwei gegenüberliegende Zufahrten an der L 663 im Abschnitt 010 von km 1,915 bis km 1,93 rechts und links gemäß § 22 in Verbindung mit § 18 BbgStrG für die Dauer von 20 Jahren erteilt.

- **Naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung**

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) die Entscheidung über die mit dem Vorhaben verbundenen unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 7 Absatz 1 Satz 3 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes (BbgNatSchAG) in Verbindung mit § 17 Absatz 1 BNatSchG im Benehmen mit der Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege (Landesamt für Umwelt Brandenburg, Abteilung Naturschutz - N 1).

- **Genehmigung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, 2 und 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“**

Für die Errichtung und den Betrieb der temporären Bandanlage mit einer Bandbrücke zur Querung der Landesstraße L 663 im Umfang von 1,5 Hektar sowie für den Anbau einer südlichen und einer nördlichen Auffahrt auf die L 663 wird die Genehmigung gemäß § 4 Absatz 3 der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbaue Mühlberg“ erteilt.

Es werden nachstehend benannte Grundstücke teilweise beansprucht:

- Gemarkung Mühlberg, Flur 5, Flurstücke 102/3, 115/3, 116, 117, 118, 119, 309,
- Gemarkung Mühlberg, Flur 6, Flurstücke 48, 49, 208.

- **Denkmalschutzrechtliche Erlaubnis**

Gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes (BbgDSchG) wird für die Durchführung von Gewinnungsarbeiten im Bereich der dem Burgwall des Bodendenkmals BD i. B 20964, Mühlberg 5, vorgelagerten Siedlung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis erteilt.

## **Weitere Entscheidungen**

- **Entscheidung über Einwendungen**

Soweit den Belangen der Einwender nicht durch die im Tenor unter Abschnitt A. Ziffer III. getroffenen Nebenbestimmungen entsprochen wird, werden diese Einwendungen zurückgewiesen.

Daneben wurden mit dem Planfeststellungsbeschluss gesondert wasserrechtliche Erlaubnisse erteilt:

- **Erlaubnis für das Entnehmen von Wasser aus oberirdischen Gewässern gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 1 WHG**

Hier: Wasserentnahme für die Teilaufbereitung des Gewinnungsmaterials in der Vorsiebstation und für die Reinigungspumpe auf dem Schwimmgreiferbagger

## **- Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in Gewässer gemäß § 9 Absatz 1 Nummer 4 WHG**

- Hier: a) Einleiten grubeneigenen Materials in Form eines Sand-Wassergemischs von der Vorsiebstation in den Kiessee  
b) Einleiten von Spülwasser direkt vom Schwimmgreiferbagger in den Kiessee

Der Trägerin des Vorhabens wurden mit Nebenbestimmungen Auflagen erteilt.

Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die gemäß § 74 Absatz 4 VwVfG durch Zustellung zu bewirkende Bekanntgabe gemäß § 74 Absatz 5 VwVfG durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.

### **Die Rechtsbehelfsbelehrung zum bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren lautet:**

Gegen den bergrechtlichen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe Klage beim Obergerverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin, eingelegt werden.

### **Die Rechtsbehelfsbelehrung zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen lautet:**

Gegen den Bescheid zu den Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnis kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

### **Die Rechtsbehelfsbelehrung zur Kostengrundentscheidung lautet:**

Gegen die Kostengrundentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Inselstraße 26, 03046 Cottbus zu erheben.

Der Planfeststellungsbeschluss (einschließlich Rechtsbehelfsbelehrung) liegt mit einer Ausfertigung des festgestellten Plans in der Zeit vom

### **1. Juli 2024 bis einschließlich 15. Juli 2024**

während der üblichen Öffnungszeiten im Dienstgebäude der Verbandsgemeinde Liebenwerda, Bauamt Falkenberg/Elster, Heinrich-Zille-Straße 9 a, 04895 Falkenberg/Elster und im Rathaus Mühlberg/Elbe, Neustädter Markt 1, 04931 Mühlberg/Elbe, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Im Bauamt Falkenberg/Elster ist die Einsichtnahme zu folgenden Dienstzeiten möglich:

Montag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	08.30 - 12.00 Uhr

und nach telefonischer Terminvereinbarung.

Im Bürgerbüro Rathaus Mühlberg/Elbe ist die Einsichtnahme ohne Termin nur am Dienstag von 08.30 bis 10.00 Uhr möglich oder kann während der Öffnungszeiten durch eine terminliche Voranmeldung per Telefon: 035342 816-38 oder E-Mail: [buergerbueero\\_muehlberg@vg-liebenwerda.de](mailto:buergerbueero_muehlberg@vg-liebenwerda.de) vereinbart werden.

Öffnungszeiten Bürgerbüro Mühlberg/Elbe zur Terminvereinbarung:

Montag: 08.30 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr  
Donnerstag: 08.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr  
Freitag: 08.30 - 12.00 Uhr

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (§ 74 Absatz 5 Satz 3 VwVfG). Der Planfeststellungsbeschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim LBGR angefordert werden.

Gemäß § 27a VwVfG werden der Planfeststellungsbeschluss sowie die planfestgestellten Unterlagen zusätzlich auf der Internetseite des LBGR veröffentlicht und können unter [www.lbgr.brandenburg.de](http://www.lbgr.brandenburg.de) (Hauptmenü ⇒ Genehmigungsverfahren ⇒ Planfeststellungsverfahren ⇒ Planfeststellungsverfahren nach § 52 Absatz 2a in Verbindung mit §§ 57a und 57b BBergG ⇒ Kiessandtagebau Mühlberg Werk V) eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Wiedner